

N i e d e r s c h r i f t

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens

am 12.11.2002

	Seite:
1. Aktualisierung der Beschreibung zur Personengruppe 120 in der Anlage 2 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ hier: Anpassung an die durch das Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit vom 20.12.1999 geänderte Rechtslage	3
2. Änderung der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	5
3. Änderungen der Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	7
4. Verzeichnis der zulässigen Kombinationen von Personengruppenschlüsseln und Beitragsgruppenschlüsseln	9
5. Auswirkungen aktueller Gesetzesvorhaben auf das Meldeverfahren; hier: Wegfall des Meldetatbestandes „Nichtvorlage des Sozialversicherungsausweises“	11
6. Auswirkungen aktueller Gesetzesvorhaben auf das Meldeverfahren; hier: halber Beitrag zur Arbeitslosenversicherung für ältere Arbeitnehmer	13
7. Elektronische Hilfe zur Ermittlung des Tätigkeitsschlüssels im Internet	15

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 12.11.2002

1. Aktualisierung der Beschreibung zur Personengruppe 120 in der Anlage 2 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Anpassung an die durch das Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit vom 20.12.1999 geänderte Rechtslage
-

- 312.10/316.14 -

Die Anlage 2 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ enthält zur Personengruppe 120 (Personen, bei denen eine Beschäftigung vermutet wird) noch die Ursprungsfassung des § 7 Abs. 4 SGB IV vom 01.01.1999. Zwischenzeitlich ist durch das Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit vom 20.12.1999 eine Änderung der Kriterien zur Beurteilung der Scheinselbständigkeit erfolgt, die in der Beschreibung der Personengruppe noch nicht berücksichtigt ist.

Die Besprechungsteilnehmer kommen überein, die Beschreibung zur Personengruppe 120 [Personen, bei denen eine Beschäftigung vermutet wird (§ 7 Abs. 4 SGB IV)] der aktuellen Rechtslage anzupassen. Die entsprechend modifizierte Anlage 2 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ ist als Anlage beigefügt.

Anlage [*hier nicht beigefügt; die aktuelle Fassung der Anlage 2 siehe gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“*]

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 12.11.2002

2. Änderung der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“
-

- 011.3/316.0/316.52

Das Statistische Bundesamt hat mitgeteilt, dass im „Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland“ mit Stand vom 11.06.2002“ folgende Änderung wirksam wird:

Der Staat „Osttimor“ ist in „Timor-Leste“ umbenannt worden. Die adjektivische Bezeichnung ist „von Timor-Leste“. Die übrigen Angaben bleiben unverändert.

Die Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wird aktualisiert (vgl. Anlage).

Anlage [hier nicht beigelegt; die aktuelle Fassung der Anlage 8 siehe gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“]

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 12.11.2002

3. Änderungen der Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“
-

- 316.52 -

Die Besprechungsteilnehmer beschließen die im Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ aufgeführten Änderungen. Für den Einsatz bei den Krankenkassen wird das gemeinsame Kernprüfprogramm zu den Einsatzterminen 01.12.2002 und 01.06.2003 ausgeliefert.

Die Einzelheiten zu den neuen und geänderten Prüfungen sind aus dem als Anlage 1 beigefügten Änderungsprotokoll sowie der Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ zu ersehen. Die geänderten Seiten der Anlage 9 sind als Anlage 2 beigefügt.

Anlagen [*beigefügt ist lediglich das Änderungsprotokoll; die aktuelle Fassung der Anlage 9 siehe gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“*]

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage und 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ für die Einsatztermine 01.12.2002, 01.01.2003, 01.03.2003 und 01.06.2003 des gemeinsamen Kernprüfprogramms	

Mit dieser Lieferung (Stand 12.11.2002) wird die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ an die Beschlüsse der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 12.11.2002 angepasst.

Die die Anlage 9 betreffenden nachfolgenden Austauschseiten enthalten die Änderungen zu den Einsatzterminen

**01.12.2002,
01.01.2003 (Rentenversicherung-intern),
01.03.2003 (Rentenversicherung - und Bundesanstalt für Arbeit – intern) und
01.06.2003 des gemeinsamen Kernprüfprogramms.**

Das gemeinsame Kernprüfprogramm wird wie folgt ausgeliefert:

**01.12.2002 (an alle)
01.01.2003 (DSRV und BfA),
01.03.2003 (DSRV, BfA und BA) und
01.06.2003 (an alle).**

Die formalen bzw. redaktionellen Änderungen sowie die durch die sachlichen Änderungen erforderlichen Fehlertexte sind nicht mit einem Einsatztermin gekennzeichnet.

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
	Anlage 9		
Seiten 1 - Ende	Stand und Version geändert		
Seite 3	ZfA Einführung der Verfahrensmerkmale ZFTRV und RVTZF.	01.01.2003 (rv-intern) 01.03.2003	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002
Seite 4	ZfA VOSZv20 erweitert: Einführung der Prüfung der BBNRAB für die Verfahrensmerkmale ZFTRV und RVTZF.	01.01.2003 (rv-intern) 01.03.2003	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002
Seite 5	ZfA DSME004 erweitert: Einführung der Verfahrensmerkmale ZFTRV und RVTZF.	01.01.2003 (rv-intern) 01.03.2003	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002
Seite 6	ZfA DSME022 und DSME032 erweitert: Einführung der Prüfung der BBNRAB und BBNREP für die Verfahrensmerkmale ZFTRV und RVTZF.	01.01.2003 (rv-intern) 01.03.2003	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002
Seite 9	ZfA DSME085 neu: Die Bereichsnummer „40“ in der Versicherungsnummer darf nur bei Meldungen zwischen der ZfA und der RV verwendet werden.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002
Seite 9	ZfA DSME087 neu: Bei Meldungen zwischen der ZfA und der RV darf als Bereichsnummer in der Versicherungsnummer nur „40“ verwendet werden.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage und 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ für die Einsatztermine 01.12.2002, 01.01.2003, 01.03.2003 und 01.06.2003 des gemeinsamen Kernprüfprogramms	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 9	DSME089 neu: Versicherungsnummern, die ausschließlich zu Qualitätssicherungsmaßnahmen der Rentenversicherung intern vergeben wurden, dürfen nicht verwendet werden.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002
Seite 11	ZfA DSME101 neu: Bei Meldungen zwischen der ZfA und der RV darf als Bereichsnummer in der Interimsnummer nur „41“ verwendet werden.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002
Seite 12	ZfA DSME128 geändert: Bei Meldungen zwischen der ZfA und der RV darf als Versicherungsträger nur „0B“ verwendet werden.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002
Seite 13	DSME141 neu: Betriebsnummern, die ausschließlich zu Qualitätssicherungsmaßnahmen der Rentenversicherung intern vergeben wurden, dürfen nicht verwendet werden.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002
Seite 14	ZfA DSME158 und DSME159 neu: Bei Meldungen zwischen der ZfA und der RV dürfen nur die BBNRVU „02998824“ oder „90209055“ verwendet werden.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002
Seite 15	DSME171 neu: Betriebsnummern, die ausschließlich zu Qualitätssicherungsmaßnahmen der Rentenversicherung intern vergeben wurden, dürfen nicht verwendet werden.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002
Seite 15	DSMEv70: Der Begriff „Pflegeversicherung“ wird durch „Pflegekassen“ ersetzt.		Schreibfehler
Seite 16	Feldname „BBNR-ABRECH-NUNGS-STELLE“: Trennstriche im Namen „AB-RECHNUNGSSTELLE“ entfernt.		Schreibfehler
Seite 16	DSME195 neu: Betriebsnummern, die ausschließlich zu Qualitätssicherungsmaßnahmen der Rentenversicherung intern vergeben wurden, dürfen nicht verwendet werden.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002
Seite 17	DSME222: Hinter „304“) wurde ein Komma eingefügt.		Rechtschreibung
Seiten 18 und 19	Seitenumbruch.		Layout
Seite 20	DSME249 geändert: Das VFMM „WLTRV“ wurde entfernt, da es nicht existiert.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002
Seite 21	ZfA DSME254 geändert: Bei Meldungen zwischen der ZfA und der RV darf als Staatsangehörigkeit nur „000“ angegeben sein.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002
Seite 25	DSME361 und DSME381: Ein abschließender Punkt wurde entfernt.		Schreibfehler

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage und 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ für die Einsatztermine 01.12.2002, 01.01.2003, 01.03.2003 und 01.06.2003 des gemeinsamen Kernprüfprogramms	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 25	Prüfungen zum KENNZ-UEBERGANG: Bei den Anmerkungen wurde der Begriff „PERGR“ durch „PERSGR“ ersetzt.		Schreibfehler
Seite 25	DSME386: Ein abschließender Punkt wurde entfernt.		Schreibfehler
Seite 34	DBME092: zwischen „110“ und „202“ wurde ein „ „“ eingefügt.		Schreibfehler
Seite 35	DBME094: Prüfung für die Personengruppen 301 – 303 entfernt, da die Meldungen für diesen Personenkreis (Wehrdienst-, Wehrübungs- und Zivildienstleistende) nicht mit den angegebenen Meldegründen erstattet werden.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002
Seite 36	DBME096: Bezugsgrößen um die Werte für 2003 ergänzt.	01.12.2002	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002
Seite 39	DBME120: Hinter „119“) wurde ein Komma eingefügt.		Schreibfehler
Seite 53	DBAN153: Prüfungen zum Feld „STRASSE“: Im 2. Absatz wurde das Wort „stellen“ durch „stehen“ ersetzt.		Schreibfehler
Seite 53	DBAN151: Hinter „4“ wurde ein „ . „“ eingefügt.		Schreibfehler
Seiten 58-59	DBKS200, DBKS210, DBKS220 geändert/neu: Die bisherige Fehlerprüfung lies die Meldung jeder VKNR von der See-Krankenkasse zu. Durch die Neustrukturierung ist dies ausgeschlossen.	01.12.2002	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002
Seite 61	ZfA: DBVR032 geändert: Einfügung der Bereichsnummer „40“ für Meldungen zwischen der ZfA und der RV.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002
Seite 77	DBEZ024 geändert: Durch die Einführung des Brückengeldes und der Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer sind neue Leistungsarten im Meldeweg von der Bundesanstalt für Arbeit zulässig (LEAT 43 und 50).	01.03.2003	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002
Seite 78	DBEZ020 geändert: Durch die Einführung des Brückengeldes und der Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer sind neue Leistungsarten zulässig (LEAT 43 und 50).	01.03.2003	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002
Seite 78	Dokumentation der neuen Leistungsarten für das Brückengeld und die Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer (LEAT 43 und 50).	01.03.2003	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002
Seite 79	DBEZ048 neu: Der Zeitraumbeginn für das Brückengeld und die Leistungen zur Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer (LEAT 43 und 50) darf nicht vor dem 01.01.2003 liegen.	01.03.2003	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage und 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ für die Einsatztermine 01.12.2002, 01.01.2003, 01.03.2003 und 01.06.2003 des gemeinsamen Kernprüfprogramms	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 80	DBEZ102 erweitert: Der Beitragsanteil für das Brückengeld und die Leistungen zur Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer (LEAT 43 und 50) darf nur auf Grundstellung (Nullen) stehen.	01.03.2003	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002
Seite 87	Fehlertext DSME085, DSME087 und DSME089 neu.		s. o.
Seite 88	Fehlertext DSME101 neu.		s. o.
Seite 89	Fehlertext DSME141 und DSME171 neu.		s. o.
Seite 90	Fehlertext DSME195 neu.		s. o.
Seiten 91-94	Seitenumbruch.		Layout
Seite 117	Fehlertexte des Datenbausteins DBSO-Sofortmeldung entfernt.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 24./25.09.2002
Seiten 117 - Ende	Durch die Herausnahme der Fehlertexte des Datenbausteins DBSO-Sofortmeldung verschieben sich die folgenden Seiten um jeweils 1 nach vorn.		Layout
Seite 117	Fehlertexte DBKS200, DBKS210 und DBKS220 geändert/neu.		s. o.
Seite 127	Fehlertexte DBEZ020 und DBEZ024 geändert.		s. o.
Seite 127	Fehlertext DBEZ048 neu.		s. o.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 12.11.2002

4. Verzeichnis der zulässigen Kombinationen von Personengruppenschlüsseln und Beitragsgruppenschlüsseln

- 316.06/316.14/316.522 -

In der Anlage 16 (Verzeichnis der zulässigen Kombinationen von Personengruppenschlüsseln und Beitragsgruppenschlüsseln) zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ werden die gültigen Personengruppen mit der jeweils gültigen Beitragsgruppe aufgelistet. Bei der Personengruppe 120 [Personen, bei denen eine Beschäftigung vermutet wird (§ 7 Abs. 4 SGB IV)] werden in der Rentenversicherung nur die Beitragsgruppen 0, 1 und 2 zugelassen.

Es ist angeregt worden, für Personen dieser Personengruppe, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und eine Altersvollrente beziehen, in der Rentenversicherung auch die Beitragsgruppen 3 und 4 zuzulassen.

Die Besprechungsteilnehmer lehnen die Zulassung der Beitragsgruppen 3 und 4 für die Personengruppe 120 mit der Begründung ab, dass nach der Systematik einer Zugehörigkeit zu mehreren Personengruppen für die DEÜV-Meldung grundsätzlich die niedrigere Personengruppe, in diesem Fall die Personengruppe 119 (Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsgeldbezieher wegen Alters) anzugeben ist. Für die Personengruppe 119 sind die Beitragsgruppenschlüssel zur Rentenversicherung 3 und 4 zulässig.

Weiterhin beschließen die Besprechungsteilnehmer die weitere Pflege der Anlage 16 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“. Für die Personengruppe 119 (Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters) ist in der Arbeitslosenversicherung der Beitragsgruppenschlüssel „0“ zuzulassen. Die geänderte Anlage 16 ist als Anlage beigefügt.

Anlage [*hier nicht beigefügt; die aktuelle Fassung der Anlage 16 siehe gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“*]

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 12.11.2002

5. Auswirkungen aktueller Gesetzesvorhaben auf das Meldeverfahren;
hier: Wegfall des Meldetatbestandes „Nichtvorlage des Sozialversicherungsausweises“
-

- 181 -

Im Entwurf eines Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Bundstags-Drucksache 15/26) ist u. a. vorgesehen, die durch das Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2787) zum 01.08.2002 eingeführten Regelungen des § 28a Abs. 3a SGB IV und des § 6 Satz 3 DEÜV wieder ersatzlos zu streichen, wonach der Arbeitgeber die Anmeldung des Beschäftigten bereits am Tag des Beschäftigungsbeginns vorzunehmen hat, wenn der Beschäftigte zu diesem Zeitpunkt den Sozialversicherungsausweis nicht vorgelegt hat; diese Meldung ist vom Arbeitgeber gesondert zu kennzeichnen.

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24./25.09.2002 (Punkt 4 der Niederschrift) hatten die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung die „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV“ der Rechtslage des Gesetzes zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit mit Wirkung vom 01.01.2003 angepasst und beschlossen, das erforderliche Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Nachdem nunmehr durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt § 28a Abs. 3a SGB IV und § 6 Satz 3 DEÜV ersatzlos gestrichen werden sollen (vgl. Artikel 2 Nr. 8 Buchst. b und Artikel 13 Nr. 2 des Gesetzentwurfs) und diese Änderung bereits am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten soll, kommen die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung überein, die Einleitung des Genehmigungsverfahrens zur Änderung der Grundsätze zurückzustellen und der Praxis zu empfehlen, zunächst weiterhin nach der im Juli 2002 getroffenen nachstehend noch einmal dargelegten Übergangsregelung zu verfahren:

- a) Kontroll- und Sofortmeldungen brauchen ab In-Kraft-Treten des „Gesetzes zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit“ (also seit 01.08.2002) trotz noch nicht geänderter „Gemeinsamer Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV“ nicht mehr erstattet zu werden (das Gesetz und die geänderte DEÜV sind vorrangig vor den gemeinsamen Grundsätzen).
- b) Wenn Arbeitgeber über diesen Zeitpunkt hinaus dennoch Kontroll- und/oder Sofortmeldungen absetzen (z.B. weil ihre Software nicht rechtzeitig umgestellt werden kann), werden diese Meldungen von den Sozialversicherungsträgern nicht zurückgewiesen, sondern bis auf Weiteres angenommen und wie bisher verarbeitet, so dass auch die Software der Sozialversicherungsträger (u. a. Kernprüfprogramm) erst nach einer Änderung und Genehmigung der gemeinsamen Grundsätze geändert zu werden braucht.
- c) Andererseits sind die Arbeitgeber seit In-Kraft-Treten des „Gesetzes zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit“ nach § 28a Abs. 3a in Verb. mit Abs. 1 SGB IV verpflichtet, die Anmeldung bereits am Tag des Beschäftigungsbeginns zu erstatten und diese Meldung gesondert zu kennzeichnen, wenn der Beschäftigte zu diesem Tage den Sozialversicherungsausweis nicht vorgelegt hat. Um dem zu genügen, wird den Arbeitgebern empfohlen, in diesen Fällen die bisherige reguläre Anmeldung entsprechend der Gesetzesvorschrift bereits am Tag des Beschäftigungsbeginns zu erstatten und dabei das Feld Kontrollmeldung (das bereits derzeit aus sagt, dass der Sozialversicherungsausweis nicht rechtzeitig vorgelegt wurde) anzukreuzen bzw. im maschinellen Meldeverfahren im Datenbaustein DBME die Stelle 6 (Kennzeichen Anmeldung mit Kontrollmeldung) mit „J“ zu verschlüsseln.

Die „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV“ sollen unter Berücksichtigung der Änderungen des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt erst dann geändert werden, wenn Rechtsklarheit über die Gesetzesänderungen und deren In-Kraft-Treten besteht.

Bis zu einer Änderung der Grundsätze gelten die „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV“ in der seit 01.01.2002 geltenden Fassung vom 06.12.2001 unter Berücksichtigung der vorgenannten Übergangslösung fort.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 12.11.2002

6. Auswirkungen aktueller Gesetzesvorhaben auf das Meldeverfahren;
hier: Halber Beitrag zur Arbeitslosenversicherung für ältere Arbeitnehmer

- 181 -

Der Entwurf eines Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Bundestags-Drucksache 15/25), sieht u. a. vor, dass Arbeitgeber, die ein Beschäftigungsverhältnis mit einem zuvor Arbeitslosen, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, erstmalig begründen, von der Beitragstragung zur Arbeitslosenversicherung befreit werden, und nur der Arbeitnehmerbeitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung anfällt (vgl. § 421k SGB III i. d. F. von Artikel 1 Nr. 43 des vorgenannten Gesetzentwurfs). Es stellt sich die Frage, ob diese Änderung Auswirkungen auf das gemeinsame Meldeverfahren hat und ggf. die Einführung eines neuen Personengruppenschlüssels und/oder eines neuen Beitragsgruppenschlüssels erfordert.

Insbesondere im Hinblick darauf, dass bei Einführung eines neuen Personengruppenschlüssels und/oder eines neuen Beitragsgruppenschlüssels die „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV“ sowie der Meldevordruck und die Meldedatensätze geändert und vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung nach Anhörung der Arbeitgeberverbände genehmigt werden müssten, sehen die Besprechungsteilnehmer von der Einführung eines neuen Personengruppenschlüssels und/oder eines neuen Beitragsgruppenschlüssels ab. Die Einführung eines neuen Beitragsgruppenschlüssels hätte zudem Auswirkungen auf die „Gemeinsamen Grundsätze für die Gestaltung des Beitragsnachweises“ und den Vordruck „Beitragsnachweis“ sowie den Beitragsnachweis-Datensatz. Da das Erste Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt aufgrund des zu erwartenden Einspruchs des Bundesrates voraussichtlich frühestens Ende Dezember 2002 endgültig verabschiedet wird und die Änderung sowohl der Melde- als auch der Beitragsnachweis-Grundsätze erst nach endgültiger Verabschiedung des Gesetzes vorgenommen werden könnten, bliebe für ein ordnungsgemäßes Genehmigungs- und Anhörungsverfahren bis zum 01.01.2003 nicht genügend Zeit. Abgesehen davon könnte dann die Software der Arbeitgeber und Sozialversicherungsträger nicht mehr rechtzeitig angepasst werden.

Da die betroffenen Arbeitnehmer auch weiterhin der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, sollten sie nach Auffassung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom Arbeitgeber unverändert mit der Beitragsgruppe „1“ zur Arbeitslosenversicherung gemeldet werden. Von der auch denkbaren Verschlüsselung mit der Beitragsgruppe „2“ (halber Beitrag) sehen die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung ab, da sich diese Verschlüsselung auf die bislang arbeitslosenversicherungsfreien über 65-jährigen Arbeitnehmer bezieht und bei Ausdehnung auf die arbeitslosenversicherungspflichtigen über 55-jährigen Arbeitnehmer Softwareanpassungen erforderlich wären (u.a. müsste die bisherige Altersprüfung vom 65. Lebensjahr auf das 55. Lebensjahr geändert werden). Außerdem könnten aus dieser Verschlüsselung falsche Schlüsse gezogen werden (Arbeitslosenversicherungsfreiheit anstelle von Arbeitslosenversicherungspflicht).

Anmerkung:

Das sowohl für die Genehmigung der „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV“ als auch für die Genehmigung der „Gemeinsamen Grundsätze für die Gestaltung des Beitragsnachweises“ zuständige Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung hat zwischenzeitlich die Absicht der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung begrüßt, dass die Meldungen und Beiträge für den in Rede stehenden Personenkreis im Rahmen der bestehenden Schlüsselungsmöglichkeiten erstattet werden sollen. Allerdings präferiert das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung die Verwendung des Beitragsgruppenschlüssels „2“ (halber Beitrag) zur Arbeitslosenversicherung. Diesem Vorschlag haben sich die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zwischenzeitlich angeschlossen. Mit der Beitragsgruppe „2“ lässt sich der betroffene Personenkreis unter Heranziehung des Lebensalters leicht herausfiltern (55. bis 64. Lebensjahr Arbeitnehmerbeitragsanteil; ab 65. Lebensjahr Arbeitgeberbeitragsanteil). Sowohl die Bezeichnung im Meldevordruck (halber Beitrag zur Arbeitslosenversicherung), als auch im Beitragsnachweis (Beiträge zur Arbeitsförderung - halber Beitrag -) treffen auf den in Rede stehenden Personenkreis zu. Allerdings müssen die Plausibilitätsprüfungen (insbesondere im Kernprüfprogramm) entsprechend angepasst werden (Herabsetzung des Prüfkriteriums für die Beitragsgruppe „2“ zur Arbeitslosenversicherung vom 65. auf das 55. Lebensjahr).

Dementsprechend sind auch die Arbeitslosenversicherungsbeiträge im Beitragsnachweis für den betroffenen Personenkreis in der Zeile „Beiträge zur Arbeitsförderung - halber Beitrag -“ (Beitragsgruppe 0020) nachzuweisen.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 12.11.2002

7. Elektronische Hilfe zur Ermittlung des Tätigkeitsschlüssels im Internet

- 316.05 -

In den von den Arbeitgebern abzugebenden Meldungen zur Sozialversicherung ist u. a. auch der fünfstellige Tätigkeitsschlüssel anzugeben. Als Hilfsmittel wird hierzu den Arbeitgebern das „Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit in den Meldungen zur Sozialversicherung“ zur Verfügung gestellt. Da es sich hierbei um ein Druckwerk handelt, ist insbesondere das „alphabetische Verzeichnis der Berufsbezeichnungen“ nicht immer auf dem aktuellen Stand.

Ab sofort steht unter www.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/sonst/schluesssel.pdf eine elektronische Variante des Schlüsselverzeichnisses im Internet zur Verfügung. Auf diese Seite gelangt man auch über den Aufruf www.arbeitsamt.de → Arbeitgeber, mehr ... → Meldeverfahren zur Sozialversicherung.

Das elektronische Schlüsselverzeichnis für den Tätigkeitsschlüssel im Internet wird von den Vertretern der Bundesanstalt für Arbeit (BA) vorgestellt. Die BA bittet die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Arbeitgeber über die Neuerung zu informieren (z. B. in ihren Arbeitgeberinformationen). Auch gegen die Aufnahme eines Links auf die o. g. Adresse an geeigneten Stellen des Internetauftritts der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung bestehen seitens der BA keine Bedenken.

